

Tarif «Rücklieferung RL»

1. Produktbeschreibung

Die Vergütung der Energie aus Produktionsanlagen im Netzgebiet der Genossenschaft Elektrizitätswerk Rätterschen EWR (EWR) besteht aus einer Basisvergütung für die physikalische Stromlieferung und einer Vergütung für die Herkunftsnachweise (HKN-Vergütung). Die HKN-Vergütung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der ökologische Mehrwert der Produktion auf Basis von erneuerbarer Energie in Form von Herkunftsnachweisen (HKN) ans EWR verkauft wird und die physikalische Stromlieferung ans EWR erfolgt.

2. Vergütung für Energie aus Rücklieferungsanlagen bis 30 kW

Ohne besondere Absprache gilt die Basisvergütung gemäss Art. 15 EnG, darin ist eine Mindestvergütung von 6 Rp./kWh enthalten.

Rücklieferprodukt RL (Anlagen bis 30kW)		Rp/kWh
Einheitstarif	Basisvergütung zum Referenzmarktpreis	

3. Vergütung für Energie aus Rücklieferanlagen ab 30 kW

Für Produktionsanlagen mit einer Leistung ab 30 kW gilt die Basisvergütung nach Art. 15 EnG inklusive der anlagenspezifischen Minimalvergütung.

Rücklieferprodukt RL (Anlagen ab 30kW)		Rp/kWh
Einheitstarif	Basisvergütung zum Referenzmarktpreis	

4. Minimalvergütung

Die Vergütung für Energie aus erneuerbaren Energien (Basisvergütung) richtet sich ohne anderweitige Absprachen gemäss Art. 15 EnG nach dem vierteljährlich gemittelten Referenzmarktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. Das Bundesamt für Energie (BFE) berechnet für Elektrizität aus Photovoltaik-, Wasserkraft-, Biomasse-, Wind- und Geothermieranlagen den Referenzmarktpreis gemäss Art. 15 der Energieförderungsverordnung (EnFV). Diese Referenzmarktpreise werden auf der Webseite des BFE publiziert und sowohl monatlich als auch vierteljährlich neu festgelegt. Für die Vergütung ist in jedem Fall der vierteljährlich festgelegte Referenzmarktpreis massgebend. Der Referenzmarktpreis entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse jeweils für den Folgetag (Day-Ahead) für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden, gewichtet nach der tatsächlichen viertelstündlichen Einspeisung der lastganggemessenen Anlagen der jeweiligen Technologie. Bei der Vergütung für Elektrizität aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen ergibt sich der Marktpreis aus den Stundenpreisen am Spotmarkt im Day-Ahead-Handel für das Marktgebiet Schweiz.

Gemäss Art. 12 Abs. 1 EnV werden für Anlagen mit einer Leistung von weniger als 150 kW folgende Minimalvergütungen gewährt:

Für Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von weniger als 30 kW	6.00
Für Photovoltaikanlagen mit Eigenverbrauch und einer Leistung ab 30 kW	1.20 - 6.00*
Für Photovoltaikanlagen ohne Eigenverbrauch mit einer Leistung ab 30 kW	6.20

* Formel: 180 geteilt durch die Leistung der Anlage in Kilowatt (kW)

Alle Angaben exkl. 8,1 % MWST, ausser anders vermerkt.

5. Abnahme Herkunftsnachweise (HKN)

Das EWR kauft - sofern die Bedingungen gemäss separatem Tarifblatt «HKN-Vergütung (RL HKN)» - erfüllt sind, die Herkunftsnachweise von Photovoltaik-Anlagen im EWR-Versorgungsgebiet ab.

Details siehe Tarifblatt «HKN-Vergütung (RL HKN)»

6. Tarifzeiten

Der Einheitstarif gilt von Montag bis Sonntag von 00:00 bis 24:00 Uhr.

7. Gültigkeit

Dieses Produktblatt tritt am 1. Januar 2027 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2027 gültig.